

Richtlinien für die Kommission für Ethik in der Forschung an der Universität Passau

**Vom 10. Oktober 2018
in der Fassung des Beschlusses der Universitätsleitung
vom 12. April 2023**

Inhaltsübersicht

- § 1 Kommission für Ethik in der Forschung
- § 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission
- § 3 Zusammensetzung und Mitglieder
- § 4 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verfahrenseröffnung
- § 7 Verfahren
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Elektronisches Fast-Track-Verfahren
- § 10 Meldung unerwarteter ethischer und sicherheitsrelevanter Risiken
- § 11 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen
- § 12 Schlussvorschriften

§ 1 Kommission für Ethik in der Forschung

Die Universität Passau errichtet eine Kommission für Ethik in der Forschung (im Folgenden Ethikkommission).

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission

(1) ¹Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die Ethikkommission Hilfe durch Beratung zu ethischen und sicherheitsrelevanten Aspekten in den in Abs. 2 genannten Fällen. ²Darüber hinaus fördert sie innerhalb der Universität Passau die Bewusstseinsbildung für ethische und sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.

(2) ¹Die Ethikkommission berät zu ethischen Aspekten der Forschung, wenn mit einem Forschungsvorhaben Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Tiere, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind. ²Zudem berät die Ethikkommission zu sicherheitsrelevanten Aspekten der Forschung. ³Sicherheitsrelevanz liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Forschungsvorhaben auf Gegenstände und Technologien bezieht, die in einem Zusammenhang mit der Entwicklung von Waffen stehen oder im Hinblick auf den Forschungsgegenstand ein unmittelbares Missbrauchsrisiko besteht („Dual Use Research of Concern“). ⁴Ein Missbrauchsrisiko liegt vor allem dann vor, wenn das Forschungsvorhaben Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringt, welche (ggf. von Dritten) zu erheblichen schädlichen Zwecken missbraucht werden können.

(3) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Universität Passau sind, können sich hinsichtlich eines Forschungsvorhabens von der Ethikkommission in Bezug auf

die in Abs. 2 genannten Aspekte beraten lassen. ²Dies bezieht sich sowohl auf eigene Forschungsvorhaben als auch auf Forschungsvorhaben, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, etwa bei betreuten Abschlussarbeiten oder Promotionen.

(4) Die Ethikkommission ist zudem Ansprechpartnerin der Universitätsleitung, des Senats, der Ständigen Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008) zu ethischen und sicherheitsrelevanten Fragestellungen in der Forschung im Sinne von Abs. 2 und kann diese auf deren schriftliches Gesuch hin beraten.

(5) Unabhängig von der Beratung durch die Ethikkommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

(6) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards.

(7) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

(1) ¹Die Ethikkommission besteht aus einem Mitglied der Universität Passau je Fakultät, wobei das jeweilige Fakultätsmitglied der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG angehören muss. ²Für jedes Mitglied wird je Fakultät eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der in Satz 1 genannten Gruppe der Fakultät bestellt. ³Der Ethikkommission gehören weibliche und männliche (stellvertretende) Mitglieder an; bei der Auswahl der (stellvertretenden) Mitglieder werden Frauen und Männer mit dem Ziel der paritätischen Teilhabe möglichst gleichermaßen berücksichtigt. ⁴Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein.

(2) ¹Im Benehmen mit den Fakultäten bestellt die Universitätsleitung die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von acht Semestern einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; Wiederbestellung ist möglich. ²Wird eine Fakultät gegründet, so werden das Mitglied und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die der neuen Fakultät angehören müssen, im Benehmen mit der Fakultät im Laufe der Gründungsphase der neuen Fakultät bestellt. ³Die Bestellung kann im Fall von Satz 2 auch für eine kürzere Dauer als acht Semester erfolgen, wenn dadurch erreicht wird, dass die Amtszeit des neuen Mitglieds und der neuen Stellvertreterin oder des neuen Stellvertreters zur selben Zeit endet wie die Amtszeit der übrigen Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) ¹Die Universitätsleitung bestellt aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende der Ethikkommission fungiert nach außen, insbesondere gegenüber DFG und/oder Leopoldina, als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zum Thema „Ethik in der Forschung sowie sicherheitsrelevante Forschung“.

(4) ¹Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen in der Regel zum Ende eines Semesters ausscheiden; die Erklärung des Ausscheidens hat schriftlich gegenüber der Universitätsleitung zu erfolgen. ²Aus wichtigem

Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzende oder Vorsitzender ist, oder ein stellvertretendes Mitglied von der Universitätsleitung abberufen werden; die oder der Betroffene ist zuvor anzuhören. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. ⁴Die Universitätsleitung bestellt für die restliche Amtszeit für ein ausgeschiedenes oder abberufenes Mitglied ein neues Mitglied, für ein ausgeschiedenes oder abberufenes stellvertretendes Mitglied ein neues stellvertretendes Mitglied. ⁵Wird aufgrund des Ausscheidens oder der Abberufung eines Mitglieds die bisherige Stellvertreterin oder der bisherige Stellvertreter zum Mitglied bestellt, ist für die restliche Amtsperiode eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu bestellen.

(5) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf der Website der Universität Passau veröffentlicht.

§ 4

Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

(1) ¹Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Die Ethikkommission berichtet bis zum 31. März eines Jahres über das zurückliegende Kalenderjahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, der Universitätsleitung und dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina (nachfolgend: Gemeinsamer Ausschuss) über ihre Tätigkeit.

§ 5

Geschäftsführung

¹Die laufenden Geschäfte der Ethikkommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt. ²Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der Ethikkommission werden der oder dem Vorsitzenden die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 6

Verfahrenseröffnung

(1) ¹Die Ethikkommission wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig; § 2 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. ²Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Passau (im Folgenden „Antragstellende“ genannt) zu Forschungsvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 3. ³Anträge sind gemäß dem auf den Webseiten der Ethikkommission genannten Verfahren einzureichen.

(2) ¹Anträge sind in der Regel vor Beginn der Forschungstätigkeit zu stellen. ²Diese sollte erst nach erfolgter positiver Beschlussfassung durch die Ethikkommission aufgenommen werden. ³In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auch nach Beginn der Forschungstätigkeit gestellt werden.

(3) Anträge können von den Antragstellenden zurückgenommen oder geändert werden.

(4) ¹Der Antrag soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Forschungsvorhabens sowie eine genaue Darstellung der ethisch relevanten und/oder sicherheitsrelevanten

Aspekte des Forschungsvorhabens enthalten. ²Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

§ 7 Verfahren

(1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Ethikkommission ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. ²Sie oder er lädt die Ethikkommission ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. ³Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. ⁴Im Übrigen findet die Grundordnung der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesen Richtlinien keine abweichenden Regelungen ergeben.

(2) ¹Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachterinnen oder Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der Ethikkommission administrativ unterstützen.

(3) ¹Die Antragstellenden können vor der Beschlussfassung durch die Ethikkommission angehört werden. ²Antragstellende sollen zudem auf ihren eigenen Wunsch hin angehört werden. ³Die Ethikkommission kann weitere Beteiligte des Forschungsvorhabens anhören.

(4) ¹Die Ethikkommission kann zu ihren Erörterungen und Beratungen Sachkundige hinzuziehen sowie Gutachten und Stellungnahmen einholen. ²Über eingeholte Gutachten und Stellungnahmen sind die Antragstellenden zu informieren. ³Sie haben die Möglichkeit, auf schriftliche Anfrage hin von der Ethikkommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. ⁴Die Ethikkommission kann von Antragstellenden und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. ⁵Auch die Antragstellenden können Sachkundige ihrer Wahl beteiligen.

(5) ¹Die Ethikkommission kann in Fällen von grundlegender sicherheitsrelevanter Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss von DFG und Leopoldina einholen. ²Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Beschlussfassung

(1) ¹Die Ethikkommission entscheidet durch Beschluss entweder nach mündlicher Erörterung in einer Sitzung oder nach schriftlicher Erörterung im Umlaufverfahren, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht. ²Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ³Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufverfahren besteht Beschlussfähigkeit, wenn sämtlichen Mitgliedern die Unterlagen zur Beschlussfassung bereitgestellt worden sind und die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme innerhalb eines von dem oder der Vorsitzenden festgesetzten Zeitraums abgegeben hat. ⁴Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit (Art. 20, 21 BayVwVfG) besteht. ⁵Eine Stimmrechtsübertragung auf das jeweilige

stellvertretende Mitglied ist möglich. ⁶Die Stimmrechtsübertragung muss der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(2) ¹Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. ²Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) ¹Der Beschluss (Votum) der Ethikkommission lautet je nach Gegenstand des Antrags:

- „Die Durchführung des Teilforschungs- beziehungsweise Forschungsvorhabens erscheint der Ethikkommission im Hinblick auf ethische beziehungsweise sicherheitsrelevante beziehungsweise ethische und sicherheitsrelevante Risiken vertretbar.“ oder
- „Die Durchführung des Teilforschungs- beziehungsweise Forschungsvorhabens erscheint der Ethikkommission im Hinblick auf ethische beziehungsweise sicherheitsrelevante beziehungsweise ethische und sicherheitsrelevante Risiken vertretbar, wenn Folgendes erfüllt wird: (...)“ oder
- „Die Durchführung des Teilforschungs- beziehungsweise Forschungsvorhabens erscheint der Ethikkommission im Hinblick auf ethische beziehungsweise sicherheitsrelevante beziehungsweise ethische und sicherheitsrelevante-Risiken nicht vertretbar.“

²Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. ³Dieses ist dem Beschluss beizufügen.

(4) ¹Die Ethikkommission kann die oder den Vorsitzenden ermächtigen, allein zu entscheiden, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds. ²Sie oder er hat die Ethikkommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

(5) ¹Der Beschluss der Ethikkommission ist den Antragstellenden einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. ²Ein Beschluss gemäß Abs. 3 Satz 1 Spiegelstrich 2 oder Abs. 3 Spiegelstrich 3 ist schriftlich zu begründen.

§ 9

Elektronisches Fast-Track-Verfahren

¹Abweichend von §§ 6 bis 8 kann die Ethikkommission ein elektronisches Fast-Track-Verfahren errichten, in dem die Antragstellenden eine Selbsteinschätzung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Risiken des Forschungsvorhabens abgeben und die Ethikkommission die ethische und/oder sicherheitsrelevante, Vertretbarkeit im Hinblick auf diese Selbsteinschätzung bestätigt. ²Einzelheiten regelt die Ethikkommission gesondert in der Geschäftsordnung.

§ 10

Meldung unerwarteter ethischer und sicherheitsrelevanter Risiken

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten ethischen und/oder sicherheitsrelevanten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsvorhabens auftreten und die in § 2 Abs. 2 genannten Schutzziele betreffen könnten, haben Antragstellende die oder den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Die Ethikkommission kann in diesem Fall ihren zustimmenden Beschluss ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. ²Den Antragstellenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 11 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

(1) Für die Tätigkeit der Ethikkommission fallen keine Gebühren/Entgelte an.

(2) ¹Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist Dienstaufgabe. ²Sie erhalten hierfür keine Entschädigung.

§ 12 Schlussvorschriften

(1) ¹Die Ethikkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben; errichtet die Ethikkommission ein Fast-Track-Verfahren gemäß § 9 Satz 1, muss sie sich eine Geschäftsordnung geben. ²Darin kann sie unter anderem nähere Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. ³Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz sind ergänzend anzuwenden.

(2) ¹Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Eröffnete Verfahren, die am 30. September 2022 nicht abgeschlossen sind, werden gemäß §§ 6 bis 8 der Richtlinien der Kommission für Ethik in der Forschung an der Universität Passau vom 10. Oktober 2018 in der Fassung des Beschlusses der Universitätsleitung vom 1. Oktober 2019 weitergeführt.